

Bebauungsplan 634 – Funckstraße –

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Nr.2 BauGB sowie § 3c UVPG

Hinweis: Es wird für die 4. Änderung des Bebauungsplanes auf die Vorprüfung der 3. Änderung zurückgegriffen

Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Wuppertal beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – als Verfahren der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB durchzuführen. Die Größe des Plangebietes des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – beträgt rd. 136.215 qm. Gemäß den beabsichtigten Regelungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung, ist mit einer zulässigen Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von rd. 55.060¹ qm zu rechnen.

Nach § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB bedarf ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, in dem eine Grundfläche in der Größenordnung zwischen 20.000 und 70.000 qm festgesetzt wird, einer **allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls**.

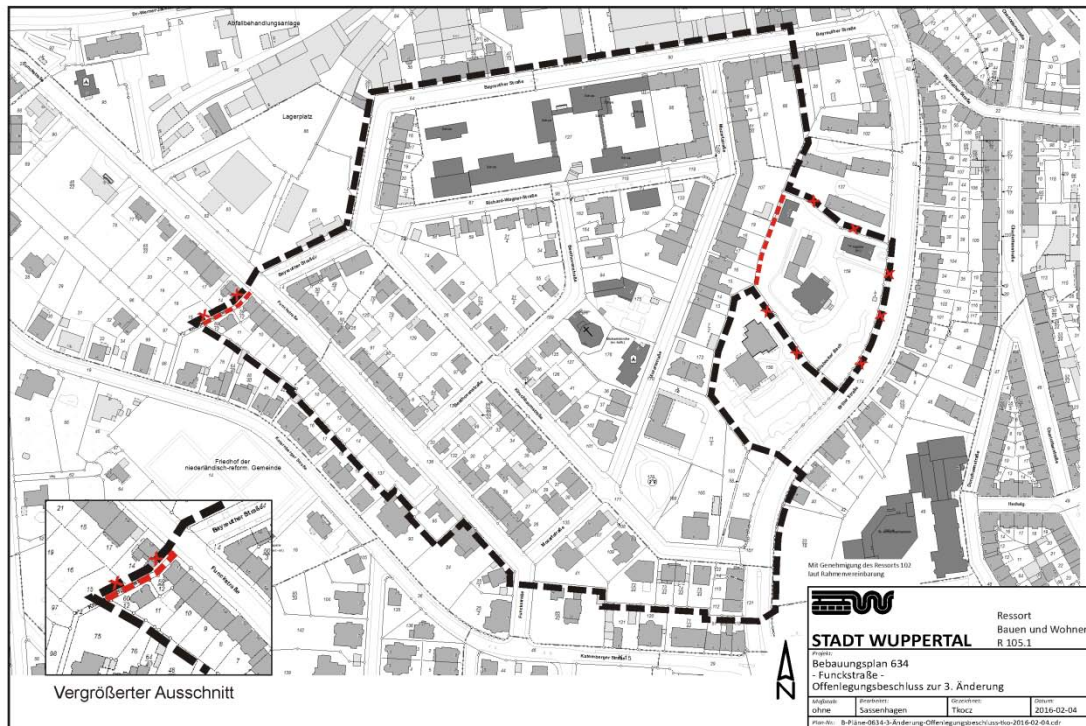
Nach der Anlage 2 zu § 13a BauGB sind in der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die Merkmale des Vorhabens sowie die Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete darzustellen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls dokumentiert, ob mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind, die eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB erforderlich machen. Ist diese Verpflichtung nicht gegeben, kann das Verfahren gemäß § 13a BauGB angewandt werden.

¹ Aufgrund der Konkretisierung der Planung hat sich eine Reduzierung des Geltungsbereiches der 3. Änderung ergeben. Dementsprechend hat sich die zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO von rd. 60.400 qm auf rd. 55.060 qm verkleinert.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Elberfeld-West und dort am Rande des Briller Viertels. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – umfasst einen Bereich südlich und östlich der Bayreuther Straße, westlich der Briller Straße vom Einmündungsbereich Briller Straße / Katernberger Straße bis Grundstück Briller Straße 125, ohne die Hausnummern 97, 99 und 117 nordöstlich der Funckstraße, einschließlich der südwestlich liegenden Grundstücke von Hausnummer Funckstraße 21 bis Knappertsbuschweg sowie die Grundstücke südwestlich der Kirschbaumstraße zwischen Mozartstraße und Briller Straße.



Anlass der Planung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 28.09.2011 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans 634 – Funckstraße – 3. Änderung – sowie über die 72. Berichtigung des Flächennutzungsplans gefasst. Anlass für die 3. Änderung des Bebauungsplanes war zu diesem Zeitpunkt das seit längerem nicht genutzte Akademiegebäude in der Richard-Wagner-Straße sowie die Aufgabe der Kirchennutzung der Michaelskirche in der Beethovenstraße. Das ehemalige Akademiegebäude wird gegenwärtig teilweise als Bürogebäude genutzt. Die evangelische Kirchengemeinde Elberfeld-West hat die kirchliche Nutzung der Michaelskirche bereits seit mehreren Jahren aufgegeben. Der Bebauungsplan 634 – Funckstraße – setzt für das Kirchengrundstück sowie für die Akademie „Gemeinbedarfsfläche“ fest. Eine der Umgebung entsprechende wohnbauliche oder sonstige nicht störende gewerbliche Nachnutzung (z.Bsp. Büronutzung) ist somit planungsrechtlich nicht zulässig. Um die Nachfolgenutzungen für die genannten Bereiche zu ermöglichen und zu sichern, sind die bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes 634 entsprechend der Entwicklungsziele anzupassen.

Entwicklungsziele

Ein wesentliches Ziel der Planung ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Plangebietes. Der Bebauungsplan 634 stammt in seiner Ursprungsfassung aus dem Jahr 1989 und spiegelt weitestgehend die damaligen Gegebenheiten wieder. Die nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen sind unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage und sich daraus ergebenden Anforderungen für einige Grundstücke bzw. Grundstücksteile anzupassen. Maßgebend für den rechtsverbindlichen Bebauungsplan 634 ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) von 1977. Aufgrund der 1. und 2. Änderung des Bebauungsplans gilt in Teilbereichen die BauNVO von 1990. Mit der beabsichtigten 3. Änderung soll eine einheitliche rechtliche Grundlage im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans geschaffen werden, indem die aktuelle Baunutzungsverordnung zur Anwendung kommt.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 sollen hauptsächlich die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes an die örtlichen Gegebenheiten angepasst sowie brachgefallene Gebäude / Grundstücke reaktiviert werden. Zusammengefasst sollen insbesondere folgende Ziele verfolgt werden:

- Umstellung des Bebauungsplanes auf die aktuelle Baunutzungsverordnung
- Umnutzung des ehemaligen Akademiegebäudes an der Richard-Wagner-Straße mit der Zielrichtung das Grundstück als **Allgemeines Wohngebiet** festzusetzen
- Umnutzung des Kirchengrundstückes der aufgegebenen Michaelskirche mit der Zielrichtung das ehemalige Kirchengrundstück als **Allgemeines Wohngebiet** festzusetzen
- Im Zuge der Umnutzung der Gemeinbedarfsflächen der Akademie und der Michaelskirche soll auch das Grundstück des derzeitigen Kindergartens in der Mozartstraße als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt werden
- Umstrukturierung festgesetzter Allgemeiner Wohngebiete in **Besondere Wohngebiete** entlang der Briller Straße
- Leichte Anpassung von Baugrenzen und die Umwandlung von Baulinien in Baugrenzen im gesamten Planbereich, u.a. im Abgleich mit festgesetzten Bäumen und dem Denkmalschutz

- Überprüfung der festgesetzten Baumstandorte sowie die Rücknahme von anzupflanzenden Bäumen im Straßenraum

Bestehendes Planungsrecht

Landes- und Regionalplanung

Im Landesentwicklungsplan NRW (LEP) ist die Stadt Wuppertal als Oberzentrum dargestellt. In dem derzeit gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), Teilbereich Wuppertal (L4708), ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ (ASB) ausgewiesen.

Flächennutzungsplan

In dem seit 2005 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal ist ein Großteil des Geltungsbereiches als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Bereich des städtischen Gymnasiums an der Bayreuther Straße stellt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung ‚Schule‘ dar. Weitere Flächen für den Gemeinbedarf sind im Bereich der Bayreuther Straße 15, 17 und 21 ausgewiesen. Diese sind als sozialen Zwecken dienenden Gebäude und Einrichtungen näher bestimmt. Die Fläche auf der sich das ehemalige Akademiegebäude befindet (Richard-Wagner-Straße) ist ebenfalls einer Gemeinbedarfsnutzung zugewiesen. Die Bereiche um die Kurrende sowie Michaelskirche in der Beethovenstraße sind als Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung ‚Kirchen und kirchlichen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen‘ festgelegt. Im Eckbereich der Kirschbaumstraße / Mozartstraße ist eine Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Spielplatz‘, Kategorie B/C ausgewiesen. Die Darstellungen der festgesetzten Gemeinbedarfsnutzungen, die entfallen oder nicht wieder aufleben werden, sind im Rahmen der Flächennutzungsplanberichtigung zu ändern.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Stadt Wuppertal trifft keine Aussagen zum Plangebiet.

Bebauungspläne

Derzeit besteht für den Planbereich verbindliches Planungsrecht durch den Bebauungsplan 634 – Funckstraße –. Der Bebauungsplan 634 ist 1989 erstmalig rechtskräftig geworden. Im Jahr 1998 sowie 2005 ist der Plan in Teilbereichen geändert worden. Der weiterhin rechtsgültige Bebauungsplan 634 wird mit der 3. Änderung innerhalb der Rahmenfestsetzungen modifiziert, d.h. an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Sonstige Fachplanungen

Das Rheinische Amt für Denkmalpflege hat 1999 ein Fachgutachten für den Bereich des Briller Viertels vorgelegt. Die Stadt Wuppertal beabsichtigt für das Briller Viertel eine Denkmalsbereichssatzung aufzustellen. Mit vorbereitenden Bearbeitungsschritten wurde begonnen. Wann die Satzung beschlossen wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Vorprüfung des Einzelfalls

Anhand der nachfolgenden Checkliste wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB für die 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – hinsichtlich der Umweltaspekte erfüllt sind.

1	Handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung?	
	Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Siedlungsbereich	ja
	Der Bebauungsplan knüpft an die Planungsleitlinien in § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB an (...Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche)	ja
	Der Bebauungsplan wird für Maßnahmen der Innenentwicklung aufgestellt	ja

2	Liegt die zulässige Grundfläche innerhalb der zulässigen Grenzen?	
	Fallgruppe 1: Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 2 Hektar	nein
	Fallgruppe 2: Die zulässige Grundfläche beträgt 2 bis unter 7 Hektar	ja

3	Ist eine UVP-Pflicht ausgeschlossen?	
	Das beschleunigte Bebauungsplanverfahren gilt ausschließlich für diejenigen Vorhaben, für die keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 13a Abs. 1 Satz 3 BauGB).	
	Gemäß den beabsichtigten Regelungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung ist mit einer zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) von rd. 55.060 qm zu rechnen. Für diesen Fall sieht gemäß Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG Ziffer 18.8 i.V. mit Ziffer 15 der Anlage 1 zum UVPG NRW eine „allgemeine Vorprüfung (A) des Einzelfalls“ vor. Eine generelle UVP-Pflicht besteht nicht.	A
	Entscheidung: Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß den Vorschriften des UVPG ist für das Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich. Als Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen.	

4	Bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebiete?	
	Aufgrund der innerstädtischen Lage bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass Flora-Fauna-Habitate und Vogelschutzgebiete (Natura 2000) beeinträchtigt werden.	ja

5	Sind nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten?	
	Die Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen wird.	ja

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls - ERGEBNIS

Ziffer	Kriterium (BauGB, Anlage 2 zu § 13a) Bemerkung	Bewertung Unerheblich (-) Ggf. erheblich (o) Erheblich (+)
1.	Merkmale des Bebauungsplanes, insbesondere in Bezug auf:	
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 14 b Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt; Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rd. 126.985 qm und ist derzeit bereits überwiegend bebaut. Die festgesetzte Grundfläche beträgt über alle Baugebiete rd. 55.060 qm. Das Änderungserfahren dient im Wesentlichen der Anpassung an zwischenzeitlich geänderte Rechtsgrundlagen sowie der Konkretisierung einzelner Festsetzungen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden bedarfsorientiert aus der vorhandenen Siedlungsstruktur abgeleitet. Durch die Umstellung auf die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind im Vergleich zur geltenden BauNVO des Ursprungsplans die Garagen, Stellplätze und ihre Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche mitzurechnen. Insgesamt werden somit keine neuen Ressourcen in Anspruch genommen, da eine Bestandsüberplanung erfolgt.	-
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst; Das Plangebiet erfasst den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes 634. Mit Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden für seinen Geltungsbereich die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 634 einschließlich 1. und 2. Änderung durch die Festsetzungen der dann vorliegenden 3. Änderung ersetzt. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal stellt das Plangebiet bereits zu einem Großteil als Wohnbaufläche sowie Teile als Gemeinbedarfsfläche dar. Das zur Überplanung anstehende Kirchgrundstück und das ehemalige Akademiegebäude werden im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als Gemeinbedarfsfläche mit entsprechenden Zweckbestimmungen dargestellt. Dieses ist allerdings nicht weiter beachtlich, da im hier zu vollziehenden Verfahren nach § 13a BauGB der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung angepasst werden kann (§ 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB). Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes ergibt sich des Weiteren für zwei kleinere im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsflächen an der Bayreuther Straße, die im Ursprungsbebauungsplan 634 und auch im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 weiterhin als Allgemeine Wohngebiete festgesetzt bleiben sollen.	-
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezo-	-

	<p>gener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;</p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Festsetzungen an die örtlichen Strukturen angepasst sowie brachgefallene Gebäude / Grundstücke reaktiviert werden. Negative Umweltauswirkungen, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung sind nicht zu befürchten. Die nachhaltige Entwicklung wird durch die Stärkung der Innenentwicklung gefördert.</p>	
<p>1.4</p>	<p>die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogenen Probleme;</p> <p>Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit Das Plangebiet wird durch die bestehenden Nutzungen (Allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarfsflächen, Spielplätze) und deren Quell- und Zielverkehren beeinflusst. Eine diesbezüglich übermäßige Belastung über das zu erwartende Maß hinaus (Verkehrslärm, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Erschütterungen) liegt nicht vor. Aus den Änderungsinhalten der 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 ergeben sich diesbezüglich keine relevanten Veränderungen auf die zulässigen Nutzungsarten und die Gebietsstruktur. Die nördlich an die Bayreuther Straße angrenzenden und teilweise gewerblich genutzten Grundstücke sind immissionsschutztechnisch unauffällig, für Teilflächen bestehen immissionsschutztechnische Einschränkungen durch den angrenzenden Bebauungsplan 1068, die die hier bestehenden Gebiete berücksichtigt. Die Grundstücke entlang der Briller Straße durch den höheren Verkehrslärm seitens der Briller Straße belastet. Die Lärmpegel betragen ausweislich der Isophonenkarte der Lärmkartierung 2014 (Lärmaktionsplanung) bis zu 65 / 55 dB(A) (Tag / Nacht), und liegen damit oberhalb der Richtwerte der DIN 18005 für Besondere Wohngebiete von 60 / 45 dB(A). Durch die Planung werden aber keine Vorhaben (im Sinne § 3c UVPG) zugelassen, die diesbezüglich zu einer weiteren Steigerung des Verkehrslärms seitens der Briller Straße beitragen. Im Rahmen der Bauleitplanung sind allerdings Regelungen zum passiven Schallschutz zu treffen.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Das Plangebiet ist als eine typische bebaute Innenbereichslage aufzufassen, die aus Gebäuden mit (zum Teil größeren) Hausgärten besteht. Der Bereich unterliegt nicht formal dem Natur- oder Landschaftsschutz. Durch die tatsächliche Nutzung und Prägung des Plangebietes sind keine Anhaltspunkte erkennbar bzw. bekannt, dass hier natur-, landschafts- oder artenschutzrechtliche Belange betroffen sein könnten.</p> <p>Boden Im Plangebiet befinden sich keine schutzwürdigen Böden. Aus der Alt- ablagerungserfassung sind für 3 vermutlich verfüllte Bereiche des Plangebietes eine planungsrechtliche Relevanz abzuleiten. Ein Hinweis auf die wahrscheinlich vorhandenen Verfüllungen wird aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) als ausreichend erachtet. Die möglicherweise vorhandenen Belastungen haben erfahrungsgemäß eher nur eine abfallrechtliche Relevanz, die im Rahmen eines ggf. nachfolgenden</p>	<p>-</p>

	<p>Baugenehmigungsverfahren gelöst werden können. Weitergehende Regelungen auf der Ebene des Bebauungsplanes sind nicht erforderlich.</p> <p>Wasser Aufgrund der bestehenden großflächigen Überbauung und Versiegelung nimmt das Plangebiet keine Funktionen für die Grundwasserregeneration wahr. Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Klima/Luft Das Plangebiet nimmt keine klimatischen Ausgleichsfunktionen wahr. Mit der Planänderung ist keine relevante Veränderung der Situation verbunden.</p> <p>Landschafts- und Ortsbild Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Plangebiet ist durch die bestehende Wohnnutzung geprägt. Mit der Planänderung ist keine wesentliche Änderung oder Verschlechterung der Situation verbunden.</p>	
1.5	<p>die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften</p> <p>Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – hat keinen Einfluss und keine Bedeutung für die Durchführung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften, da lediglich ein bestehender rechtskräftiger Bebauungsplan unter Berücksichtigung der derzeitigen Rechtslage und sich daraus ergebenden Anforderungen an die heutigen Gegebenheiten vor Ort angepasst wird.</p>	-
2	Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf:	
2.1	<p>die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;</p> <p>Der Bebauungsplan dient zeitlich unbefristet der planungsrechtlichen Sicherung und der weiteren Entwicklung der Bestandsnutzung sowie der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen zukünftiger Nutzungen. Zusätzliche relevante Auswirkungen sind aber nicht zu erwarten. Durch die geplanten Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes.</p>	-
2.2	<p>den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;</p> <p>Der Bebauungsplan erfasst einen engen lokalen Bereich und dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Auswirkungen auf Nachbarbereiche sind nicht erkennbar gegeben.</p>	-
2.3	<p>die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z.B. bei Unfällen);</p> <p>Neue Risiken für die Umwelt und für die menschliche Gesundheit sind bei den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht absehbar bzw. erkennbar.</p>	-
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	-

	Der Bebauungsplan trifft im Wesentlichen bestandsbezogene Festsetzungen, so dass zusätzliche Auswirkungen auf das Plangebiet und auf das nähere Umfeld durch das Planverfahren nicht befürchtet werden müssen.	
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebietes jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten; Bei dem Gebiet handelt sich um einen bebauten und weitestgehend versiegelten Bereich ohne nähere Bedeutung bzw. Sensibilität auf die vorgenannten Merkmale. Im Plangebiet sind Baudenkmäler vorhanden die sowohl hinsichtlich der konkreten Einzelgebäude als auch im Bereichszusammenhang des „Briller Viertels“ im Bebauungsplan berücksichtigt werden.	-
2.6	folgende Gebiete:	
2.6.1	Im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 Nr. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete; Nicht betroffen	-
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst; Nicht betroffen	-
2.6.3	Nationalparks gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst; Nicht betroffen	-
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes; Nicht betroffen	-
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes; Nicht betroffen	-
2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes; Nicht betroffen	-
2.6.7	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind; Nicht betroffen	-
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes;	-

	Das Plangebiet liegt innerhalb der Stadt Wuppertal (Oberzentrum) im Stadtbezirk Elberfeld-West und ist insofern als verdichteter Raum einzustufen. Der Plan dient der Gebietserhaltung. Eine weitere Verdichtung geht damit nicht einher.	
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	-
	Im Plangebiet sind Baudenkmäler vorhanden die sowohl hinsichtlich der konkreten Einzelgebäude als auch im Bereichszusammenhang des „Briller Viertels“ im Bebauungsplan berücksichtigt werden. Die Planung berücksichtigt dabei die avisierte Denkmalebereichssatzung „Briller Viertel“.	

Zusammenfassung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes 634 – Funckstraße – soll das vorhandene Planungsrecht im gesamten Plangebiet modifiziert werden. Die im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls (UVPG / BauGB) vorgenommene Recherche weist für das Plangebiet keine hochrangigen Schutzgebiete und Schutzobjekte aus. Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen nicht, der Eingriff hat bereits stattgefunden. Das Untersuchungsgebiet besitzt insgesamt keine hervorgehobene Bedeutung für die siedlungsnahen Nah- und Kurzzeiterholung. Die weiteren Umweltmedien Boden und Klima weisen im Projektgebiet aufgrund der Überplanung als hauptsächlich Allgemeines Wohngebiet keine Qualitätsausprägungen auf. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter sind innerhalb der Planung berücksichtigt. Unter Berücksichtigung aller untersuchten Umweltbelange wird deutlich, dass keine herausragenden Umweltbelange innerhalb des Plangebiets liegen, die bei Realisierung des Vorhabens irreparabel geschädigt würden. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erkennen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Des Weiteren wird der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Das Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB kann somit angewandt werden. Das Ergebnis der Einzelfallprüfung wird mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt.